

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## Fa. Drucklufttechnik Handel + Service - Wolf & Co. GmbH, Billbrookdeich 34, 22113 Hamburg

### 1. Geltung der Bedingung

1. a. Wir liefern und leisten ausschließlich zu unseren nachstehenden Bedingungen, die auch ohne besonderen Hinweis für zukünftige Geschäftsbeziehungen gelten.
1. b. Unsere Bedingungen haben den Vorrang vor Bedingungen des Bestellers, denen wir hiermit widersprechen
1. c. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns.

### 2. Angebot

2. a. Unsere Angebote sind freibleibend bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns.
2. b. Angaben über Abmessungen, Materialien, Farbe, Konstruktion und sonstige Mustermerkmale sind ungefähre. Konstruktive Änderungen/Verbesserungen behalten wir uns vor.
2. c. Bei Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, vom bestellten Lieferumfang bis zu 10% abzuweichen. Der Besteller haftet dafür, dass durch die Ausführung des von ihm erteilten Sonderauftrages Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden. Eine Prüfungspflicht haben wir insoweit nicht.
2. d. An Preisunterlagen, Zeichnungen und anderen Hinweisen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### 3. Preise

3. a. Unsere Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer, ab Lager Hamburg, unverpackt. Verpackung und Transport werden zu Selbstkosten berechnet.
3. b. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
3. c. Preise für Montage sind kalkuliert auf der Basis einer ungehinderten und zügigen Durchführung der Arbeiten und dem Fehlen erschwerender Arbeitsbedingungen, welches der Besteller zu gewährleisten hat. Außerhalb unseres Hauses durchgeführte Montage-, Inbetriebnahme- und Kundendienstarbeiten werden auf Stundenbasis nach unseren jeweils gültigen Verrechnungssätzen berechnet und sind sofort netto Kasse zahlbar.

### 4. Behördliche Genehmigungen

Es ist Sache des Auftragsgebers, alle behördlichen oder privatrechtlich notwendige Genehmigungen herbeizuführen. Kosten etwaiger Genehmigungs- und Prüfungsverfahren gehen zu Lasten des Auftraggebers.

### 5. Versand und Gefahrübergang

5. a. Erfüllungsort für alle unsere Lieferungen ist Hamburg
5. b. In Ermangelung besonderer Vereinbarungen sind wir berechtigt, die Transportmittel und Transportwege selbst zu bestimmen.
5. c. Die Gefahren gehen auf den Besteller über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Stelle übergeben worden ist. Verzögert sich die Absendung ohne unserer Verschulden, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
5. d. Übernehmen wir die Montage von Gegenständen an einer Baustelle, verbleibt es bei dem Gefahrübergang gemäß 5. c unabhängig von einer später erfolgenden Abnahme.
5. e. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel haben, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus Ziffer 9.j. dieser Bedingungen entgegenzunehmen

### 6. Liefer- und Leistungszeit

6. a. Liefer- und Leistungszeiten sind ungefähre, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anders vereinbart wurde. Teillieferungen sind zulässig.
6. b. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Machtbereichs liegen, insbesondere auch verspätete Lieferung des Vorlieferanten, verlängern die Lieferzeit angemessen.
6. c. Unsere Lieferverpflichtung ruht, wenn der Besteller mit einer fälligen Zahlung im Rückstand ist.

### 7. Zahlungsbedingungen

7. a. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich innerhalb 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug oder innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto zahlbar.
7. b. Andere als Barzahlung gilt erst erfolgt mit dem Tag, an dem wir über den Betrag tatsächlich verfügen können. Eingehende Zahlungen werden ohne Rücksicht auf Angaben des Bestellers grundsätzlich auf die älteste Forderung und wenn bereits Kosten und Zinsen angefallen sind, in dieser Reihenfolge auf diese angerechnet.
7. c. Der Besteller ist zur Aufrechterhaltung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.
7. d. Sofern der Besteller mit seinen Zahlungen oder mit der Abnahme der Ware oder des Werkes in Verzug kommt, oder von ihm angenommene oder ausgestellte Schecks nicht eingelöst werden oder uns sonstige Tatsachen bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit oder Zahlungswilligkeit des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen, sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und pauschal 15 % der Vergütung als Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder sofortige Vorauszahlung des Kaufpreises oder der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Die Geltendmachung einer über den pauschalen Schadenersatz hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

### 8. Eigentumsvorbehalt

8. a. Die Ware bleibt unser Eigentum, bis der Besteller seine gesamten Verbindlichkeiten aus den gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen mit uns getilgt hat. Diese gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche unserer Forderungen in einer laufende Rechnung aufgenommen sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Feistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind (z. B. Scheck-Wechsel-Verfahren)
8. b. Wird die Ware vom Besteller be- oder verarbeitet, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die neue Sache. Bei einer Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung.
8. c. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltssache für uns sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten ordnungsgemäß gegen Abhandenkommen und Beschädigungen zu versichern. Er tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen hierdurch an uns ab.
8. d. Der Besteller ist berechtigt, die im Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebs weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere der Verpfändung oder Sicherungsübereignung, sind dem Käufer nicht gestattet. Bei Nichtbarzahlung hat der Käufer seinem Kunden einen Eigentumsvorbehalt entsprechend dieser Bedingungen zu vereinbaren. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt bei Zahlungseinstellung des Käufers.
8. e. Der Käufer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weitergabe des Vorbehaltssache sowie sämtliche Neben- und Sicherungsrechte einschließlich Wechsel oder Schecks an uns ab. Bei Veräußerung von Waren, an denen uns gem. Absatz 2 Miteigentum zusteht, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der dem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltssache zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung für die mitveräußerte Vorbehaltssache. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeiteten Vorbehaltssache schon jetzt an uns abgetreten.
8. f. Der Besteller ist auf unser Verlangen verpflichtet, den Erwerb der Abtretung bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Erwerber erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen. Es ist dem Besteller untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen können.
8. g. Kommt der Besteller uns gegenüber seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nach, sind wir jederzeit – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, die Herausgabe der Vorbehaltssache

zu fordern und/oder die uns abgetretene Rechte direkt geltend zu machen. In der Rücknahme der Vorbehaltssache liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich erklären. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltssache und abgetretene Ansprüche hat der Besteller uns unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten einer erforderlichen Intervention gegen Dritte wegen der Wahrung unserer Eigentumsrechte trägt der Besteller.

8. h. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen unsere zu sichernden Forderungen gegenüber dem Besteller um mehr als 20 % sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

### 9. Mängelrüge und Gewährleistung

9. a. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Mängel zu untersuchen. Erkennbare Mängel der Ware, unrichtige oder unvollständige Lieferungen, Mengen- oder Maßabweichungen, sowie Transport- und Verpackungsschäden sind vom Besteller sofort beim Eintreffen der Ware auf dem Frachtbrief bzw. auf dem Lieferschein zu vermerken und unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage nach Ablieferung der Ware durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Zeigt der Besteller innerhalb dieses Zeitraumes keine Mängel an, so gilt die Ware als mangelfrei und vertragsgemäß genehmigt.
9. b. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für die während der Gewährleistungsfrist aufgetretenen Mängel. Wird dem Verkäufer ein Mangel nicht mitgeteilt, so entfällt jedwede Gewährleistung.
9. c. Weisen Lieferungen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, kann der Besteller vom Verkäufer Nachbesserung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) nach Wahl des Verkäufers verlangen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Zeit kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, falls die jeweiligen sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
9. d. Schadenersatzansprüche wegen Sachmängel bestehen nicht, falls und soweit die Haftung des Verkäufers nach Ziffer 12 ausgeschlossen oder beschränkt ist.
9. e. Bei Sachmängeln sind Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen ausgeschlossen.
9. f. Die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ergibt sich aus schließlich aus den schriftlichen zwischen dem Verkäufer und dem Besteller vereinbarten Produktanforderungen, insbesondere gegebenenfalls aus den schriftliche vereinbarten Zeichnungen.
9. g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Sachmängeln, wegen natürlicher Abnutzung oder wegen Schaden, die nach dem Gefahrübergang, insbesondere infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhaften Einbaus, unsachgemäßen Änderungen oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.
9. h. Bei Lieferungen von Fremdfirmen übernehmen wir keine Gewährleistung oder Haftung. Wir treten daher schon jetzt unsere Gewährleistungsrechte und/oder Schadenersatzansprüche gegenüber unseren Lieferanten an den Besteller ab. Nur für den Fall, dass diese Ansprüche gegen den Lieferanten wegen dessen Zahlungsunfähigkeit nicht durchgesetzt werden können, übernehmen wir eine Sachmängelgewährleistungspflicht gemäß Ziffer 9 bis 12 dieser Bedingung.
9. i. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Lieferung.
9. j. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 9 geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Verkäufer wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

### 10. Unmöglichkeit

10. a. Soweit Lieferungen unmöglich sind, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Verkäufer die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Besteller ist jedoch auf maximal 5 % des Wertes der von der Unmöglichkeit betroffenen Lieferungen beschränkt. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit die Unmöglichkeit durch grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers oder durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurde. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.
10. b. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer 6.b. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen erheblich verändern oder auf den Betrieb des Verkäufers erheblich einwirken, wird der Vertrag auf Aufforderung des Verkäufers unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit diese wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Verkäufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

### 11. Unternehmerrückgriff

11. a. Ansprüche gegen den Verkäufer auf Grund des Unternehmerrückgriffs hinsichtlich einer Ware in die der Besteller oder ein Dritter fehlerhafte Lieferungen eingebaut hat, sind ausgeschlossen.
11. b. Der Besteller hat im Rahmen des Unternehmerrückgriffs gegen den Verkäufer keine Ansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Aufwendungsersatz, soweit diese durch vertragliche Vereinbarungen begründet wurde und soweit sie dem Grunde oder der Höhe nach über die gesetzlichen Ansprüche hinausgehen.
11. c. Der Besteller hat im Rahmen des Unternehmerrückgriffs keinen Anspruch auf Schadenersatz.

### 12. Schadenersatzansprüche

12. a. Schadens- und Aufwendungsansprüche des Bestellers („Schadenersatzansprüche“) gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit in diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht ausdrücklich solche Ansprüche vorgesehen sind.
12. b. Der Haftungsausschluss nach Ziffer 12.a gilt nicht, soweit gehaftet wird.
  - nach dem Produkthaftungsgesetz
  - in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers
  - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund fahrlässiger Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf Grund vorsätzlich oder fahrlässiger Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
  - bei sonstigen Schäden in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Verkäufers, seines gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen oder
  - bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

Der Schadenersatzanspruch ist in diesen Fällen jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12. c. Soweit dem Besteller trotz dieser Ziffer 12 Schadenersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 9.i..

### 13. Verbraucher

Für Geschäfte mit Verbraucher gilt die Ziffer 3.b. nur, wenn zwischen Bestellung und Lieferung 4 Monate oder mehr liegen, die Ziffern 7.c. und 9.i. gelten gegenüber Verbrauchern nicht.

### 14. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform

### 15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15. a. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Hamburg.
15. b. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Hamburg. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Bestellers Klage zu erheben.